2013-001

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 19. Juni 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	**X** […] v.d. A, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2008, 2009 und 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2009 und 2010 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

A. Mit Vorsprache des Vertreters, X, vom 28. April 2011 wurde im Namen des Rekurrenten und Beschwerdeführers, Jürg Biedermann, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 bzw. 2009 in der Höhe von CHF 1‘737.80 bzw. CHF 5‘515.00 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in der Höhe von CHF 272.05 gestellt.

Mit Erlassentscheid vom 16. November 2011 wies die Steuerverwaltung dieses Gesuch mit der Begründung ab, dass die Voraussetzungen für einen Erlass nicht gegeben seien, da sich das Halten eines Fahrzeuges mit dem angeblichen Vorliegen einer finanziellen Notlage nicht vereinbaren lasse.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2012 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer ein weiteres Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in der Höhe von CHF 3‘893.55 und der direkten Bundessteuer pro 2010 in der Höhe von CHF 187.15.

Mit Erlassentscheid vom 9. Februar 2012 wies die Steuerverwaltung dieses Gesuch mangels Mitwirkung des Rekurrenten und Beschwerdeführers ab.

B. Mit Schreiben vom 9. Januar 2012 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer gegen den Erlassentscheid vom 16. November 2011 Einsprache. Er führte aus, dass eine Betreibung kontraproduktiv wäre, da so die Chancen, eine billigere Wohnung zu mieten, höchstwahrscheinlich nicht mehr gegeben wären und zusätzlich unnötige Kosten entstehen würden. Das Auto habe er in der Zwischenzeit abgegeben.

Mit Schreiben vom 9. März 2012 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer auch gegen den Erlassentscheid vom 9. Februar 2012 Einsprache. Die Einsprachebegründung wurde innert erstreckter Frist am 15. April 2012 eingereicht. Es wurde ausgeführt, dass die Einkünfte unter dem Existenzminimum liegen würden und der Rekurrent und Beschwerdeführer bei den entsprechenden Institutionen Krankenkassenprämienverbilligung und Ergänzungsleistungen beantragen würde.

Mit zwei Einspracheentscheiden vom 3. Dezember 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprachen betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 und 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 bzw. der kantonalen Steuer pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 ab. Der Rekurrent und Beschwerdeführer sei vom 29. Mai 2008 bis zum 1. Dezember 2011 Halter eines Personenwagens (Marke B,

erste Inverkehrsetzung: 1. Januar 2000) gewesen. Dadurch seien ihm erhebliche Kosten entstanden, welche nicht notwendig gewesen wären und finanzielle Ressourcen in Anspruch genommen hätten. Ausserdem sei der Rekurrent und Beschwerdeführer verschuldet und der Steuererlass sei deshalb ausgeschlossen. Zudem seien die Mietkosten zu hoch und die Einkünfte würden mit CHF 53‘177.00 im Jahr 2008, CHF 50‘297.00 im Jahr 2009 und CHF 48‘102.00 im Jahr 2010 das Existenzminimum übersteigen. Schliesslich habe der Rekurrent und Beschwerdeführer am 1. Mai 2008 noch eine Kapitalabfindung aus Vorsorge in der Höhe von CHF 11‘755.00 erhalten.

C. Gegen diese beiden Entscheide hat der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. Januar 2013 Rekurs bzw. Beschwerde erhoben. Aus gesundheitlichen Gründen wurde die Frist für die Begründung zwei Mal erstreckt. Mit Schreiben vom 25. Februar 2013 hat die Steuerrekurskommission dem Rekurrenten und Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sie von der Steuerverwaltung darauf aufmerksam gemacht wurden, dass zwei Einspracheentscheide vom 3. Dezember 2012 vorliegen. Da der Rekurs bzw. die Beschwerde sowohl die kantonalen Steuern pro 2008 und pro 2009 und die direkte Bundessteuer pro 2009 wie auch die kantonale Steuer und die direkte Bundessteuer pro 2010 betraf, wurde das Verfahren von der Steuerrekurskommission entsprechend ausgedehnt. Mit Schreiben vom 30. März 2013 hat der Rekurrent und Beschwerdeführer die Begründung eingereicht. Er zeigt auf, wie hoch seine Einkünfte und Ausgaben sind. Weiter wird Auskunft darüber gegeben, dass die beantragten Ergänzungsleistungen zur AHV bewilligt worden sind, das Fahrzeug (Marke B) im Dezember 2011 abgegeben wurde, die Unterhaltszahlungen an seine Frau teilweise vom Sozialamt Basel-Stadt bevorschusst wurden und die Suche nach einer günstigeren Wohnung weitergeht. Mit diesem Schreiben und mit Schreiben vom 20. Mai 2013 hat der Rekurrent und Beschwerdeführer diverse Unterlagen eingereicht, welche seine Einkünfte und seine Ausgaben wiedergeben.

Mit Vernehmlassung vom 10. September 2013 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen die Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

c) Der Rekurrent und Beschwerdeführer ist als steuerpflichtige Person durch die Einspracheentscheide der Steuerverwaltung vom 3. Dezember 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 2. Januar 2013 (Datum des Poststempels: 2. Januar 2013) und rechtzeitig begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig begründete Beschwerde vom 30. April 2013 bzw. 20. Mai 2013 ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, die Einspracheentscheide der Steuerverwaltung vom 3. Dezember 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2008, 2009 und 2010 und der direkten Bundessteuern pro 2009 und 2010 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden

Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendi-

gen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten hingegen andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer hat in der Steuererklärung 2008 angegeben, dass er aufgrund eines Privatkonkurses Privatschulden gegenüber diversen Gläubigern in der Höhe von ca. CHF 86‘000.00 habe. Aus der Steuererklärung 2009 geht hervor, dass die Höhe der Privatschulden gesamthaft ca. CHF 96‘000.00 betragen. Diese setzen sich zusammen aus den Schulden des Privatkonkurses von ca. CHF 80‘000.00 und der Restschuld in der Höhe von ca. CHF 16‘000.00 gegenüber dem Amt für Sozialbeiträge Basel, welches seiner ehemaligen Ehefrau, C, die rückständigen Unterhaltsbeiträge bevorschusst hat. Der Steuererklärung 2010 ist zu entnehmen, dass Privatschulden in der Höhe von ca. CHF 95‘000.00 (ca. CHF 80‘000.00 Privatkonkurs und ca. CHF 15‘000.00 Restschuld Unterhaltsbeiträge) bestehen. Schliesslich hat der Rekurrent und Beschwerdeführer in der Steuererklärung 2011 Privatschulden in der Höhe von CHF 94‘000.00 (ca. CHF 80‘000.00 Privatkonkurs und ca. CHF 14‘000.00 Restschuld Unterhaltsbeiträge) deklariert. Es steht somit fest, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer über diverse Gläubiger verfügt.

b) Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der anderen Gläubiger führen. Denn für sie fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten und Beschwerdeführers ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich keinen Steuererlass gewährt, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung verzichten. Verzichten hingegen alle weiteren Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung der steuerpflichtigen Person bei, ohne dass es zu einer

Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.o., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004).

c) Vorliegend hat der Rekurrent und Beschwerdeführer keine Verzichtserklärungen von seinen Gläubigern vorgelegt, obwohl Drittforderungen in beträchtlicher Höhe bestehen. Vor diesem Hintergrund hat die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass abgesehen.

c) Aufgrund der obenstehenden Erwägungen kann auf Ausführungen zur Budgetberechnung, zum Privatauto und der Wohnungsmiete verzichtet werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde und schon aus diesem Grund der Steuererlass nicht gewährt werden kann. Die Steuerverwaltung hat den Steuererlass daher zu Recht nicht gewährt.

6. a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer hat um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ersucht. Trotzdem wurde der Kostenvorschuss von CHF 300.00 geleistet. So stellt sich die Frage, ob der Rekurrent überhaupt bedürftig ist, doch kann diese Frage offen bleiben. Denn der Rekurs und die Beschwerde müssen aufgrund der obigen Ausführungen als aussichtslos bezeichnet werden, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abgewiesen werden muss. Aus diesem Grund kann auch die Frage offengelassen werden, ob angesichts der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen, welche als nicht sehr komplex bezeichnet werden müssen, der Beizug einer Vertretung erforderlich war.

b) Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird aufgrund der Umstände auf CHF 300.00 festgesetzt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuer pro 2008, 2009 und 2010 wird abgewiesen.

2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2009 und 2010 wird abgewiesen.

3. Der Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen.

4. Der Rekurrent und Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.

5. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und Beschwerdeführers, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.